

RS Vwgh 2012/3/15 2010/17/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2012

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135

LAO Slbg 1963 §104 Abs1

TourismusG Slbg 2003 §38 Abs3

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2010/17/0211

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/17/0082 E 23. Februar 2012 RS 4

Stammrechtssatz

Es kann auch eine unterlassene (weitere) Aufschlüsselung nicht die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 3 S.TG nach sich ziehen, wenn die von der Beitragspflichtigen vorgenommene Aufschlüsselung einer vertretbaren Rechtsmeinung entspringt. Möglicherweise letztlich inhaltlich unrichtige Erklärungen können nämlich ebenso wenig einen Anwendungsfall von § 38 Abs. 3 S.TG begründen wie unrichtige Angaben in Steuererklärungen einen Verspätungszuschlag auslösen können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1992, Zl. 90/16/0181).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010170210.X02

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>